

Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

An das
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend
Frau Ministerialrätin Dr. Heike Schmid-Obkirchner
Leiterin der Referatsgruppe KSR
Kinderschutz und Kinderrechte
Glinkastrasse 24
10117 Berlin

Per mail: KSR-2@bmfsfj.bund.de

23.10.2020/boe

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Stand 5.10.2020)

Kontakt

Regina Offer
regina.offer@staedtetag.de
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Sehr geehrte Frau Dr. Schmid-Obkirchner,

Telefon 030 37711-410
Telefax 030 37711-409
www.staedtetag.de

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG-E). Die breite Beteiligung der Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände und der Fachleute der Kinder- und Jugendhilfe im Vorfeld hat dazu beigetragen, den großen inhaltlichen Reformbedarf des Kinder- und Jugendhilferechts deutlich zu machen.

Aktenzeichen
51.05.02 D

Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Angesichts der Tragweite des Gesetzentwurfes für die Kommunen möchten wir einige grundlegende Feststellungen vorweg stellen:

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstrasse 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

1. Der inhaltliche Reformbedarf im SGB VIII wird anerkannt. Vielfach sind die im KJSG-E vorgesehenen Detail-Regelungen zielführend und werden von uns unterstützt. Auf diese Regelungen wird in unserer Stellungnahme ausführlich eingegangen.
2. Die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im SGB VIII (Inklusive Lösung) kann weder inhaltlich noch in ihren finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt bewertet werden. Die

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 74016-20

wesentlichen Fragen sollen in einem weiteren Gesetz geklärt werden, dessen Inhalt noch nicht bekannt ist.

3. Wir kritisieren ausdrücklich, dass eine belastbare Kostenschätzung im KJSG-E fehlt.
4. Die im Gesetzentwurf (KJSG-E) vorgesehenen Aufgabenerweiterungen entfalten unmittelbare Wirkungen auf die landesrechtlichen Aufgabenzuweisungen in den Flächenländern. Es handelt sich nach der neuesten Rechtsprechung des 2. Senats des Bundesverfassungsgerichts - 2 BvR 6969/12 – um „funktional äquivalente“ und damit wesentliche Änderungen der Aufgaben des SGB VIII, mit der Folge, dass die bestehenden Aufgabenzuweisung der Flächenländern anzupassen sind. Darüber hinaus ist der Bundesgesetzgeber verpflichtet, sich hierzu im Gesetzgebungsverfahren zu verhalten.

Allgemeine Einschätzung des KJSG-E:

Die Richtung des Gesetzes nimmt die Fachdiskussion der letzten Jahre zur interdisziplinären Zusammenarbeit, die Subjektstellung von Kindern, Jugendlichen und Eltern auf und bereitet die sogenannte „Inklusive Lösung“ vor.

Ombudsstellen, Beschwerdezugänge, Rückmeldungs- und Kooperationsverpflichtungen, Selbstvertretungen sind weitere und neue Elemente für die Jugendhilfe. In vielen Städten und Landkreisen werden diese schon erprobt und auch eingeführt.

Die Hilfen für junge Volljährige und die Beratung und Unterstützung der Pflegefamilien sowie der leiblichen Eltern bekommen einen höheren Stellenwert. Und insgesamt erhält die Jugendhilfeplanung erhebliche Aufgabenzuwächse.

Wir gehen davon aus, dass diese ambitionierten gesetzlichen Änderungen insgesamt zu einer höheren Inanspruchnahme der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und einer Ausweitung des Umfangs der Beratungsaufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) und des Pflegekinderdienstes (PKD) führen werden. Hierfür wird ein erheblicher Zuwachs der personellen und finanziellen Ressourcen erforderlich sein.

Wir bedauern sehr, feststellen zu müssen, dass die fiskalischen Auswirkungen im Gesetzentwurf völlig offenbleiben und auch die erforderlichen personellen Ressourcen durch den zusätzlichen Verwaltungsaufwand nicht annähernd realistisch berechnet wurden. Angesichts des Fachkräftemangels in der Kinder- und Jugendhilfe wird der Aufwuchs der Aufgaben durch diesen Gesetzentwurf in vielen Städten und Landkreisen vermutlich nicht zu bewältigen sein.

Dabei bleibt noch unbeachtet, dass die Auswirkungen der Inklusiven Lösung SGB VIII noch nicht näher beschrieben und abgeschätzt werden können, da alle konkreten Fragen erst in einem weiteren Gesetzgebungsverfahren bis zum Jahr 2027 geklärt werden sollen. Fest steht jedoch heute schon, dass die Aufgaben der Inklusion auch bauliche und konzeptionelle Mehraufwendungen erforderlich machen. Diese können nur über langfristige Lösungen realisiert werden.

Im Rahmen vorhandener Förderzusagen, z.B. in der „Frühen Bildung“ werden erhebliche Mehrbedarfe gesehen. Diese müssen bewertet werden und in dauerhafte Programme überführt werden.

Die Schnittstellen zum Gesundheitswesen, dem Bildungsbereich sowie zur Justiz sind hinsichtlich der gegenseitigen Verpflichtungen nochmals dringend zu konkretisieren und im Rahmen eines eigenen gesetzlichen Auftrages zu formulieren.

Allgemeine Hinweise zu den Auswirkungen des KJSG-E auf die Kommunen:

Wir heben wesentliche Auswirkungen auf die Kommunen als Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe hervor, die für viele gesetzliche Neuregelungen gelten und nicht in der Einzelbetrachtung der Rechtsänderungen immer neu betont werden sollten, da sie sich durch den gesetzlichen Entwurf ziehen:

1. Die Anforderungen an Beratung und Koordinierung sowie Vernetzung steigt und wird erhebliche Auswirkungen auf Fallzahlen und die Personalbemessung haben. Dazu kommen erhebliche neue Komplexanforderungen auf die Fachkräfte zu. Aus- und Fortbildung sind hier nicht zu unterschätzen.
2. Durch die niedrigschwelligen Zugangserwartungen in den Sozialräumen muss die Prävention auf der kommunalen Ebene erhöht werden. Hier ist es sinnvoll, die bisherige Konzeption der Frühen Hilfen weiterzuentwickeln und aufzustocken. Dazu muss erwartet werden, dass die Unterstützungsleistungen von Bund/Land ebenfalls monetär aufgeschlagen werden.
3. Einen analogen Fond von Bund und Ländern sollte es auch für die ersten Phasenschritte der „Inklusiven Lösung“ geben. Jugendämter/Kommunen und Kreise, die sich frühzeitig mit einem Konzeptionsplan auf den Weg begeben, sollten hier die Möglichkeit haben, frühzeitiger als Lotsen mit Bund- und/oder Landesfinanzierung bedacht zu werden.

Der schrittweise Aufbau sollte sich an den Fallzahlen einer Kommune orientieren. Nach fachlicher Einschätzung wird hier ein Fallaufkommen von zunächst 50 für eine Vollzeitstelle einzuplanen sein. Möglicherweise wird dieser Fallzahlschlüssel mittelfristig nicht ausreichend sein. Der Prozess der Schnittstellenreduzierung und der Antragsunterstützung für Familien mit Kindern/Jugendlichen muss mit einer einfachen Zugangs- und Betreuungsregelung und ganzheitlicher Bearbeitung durch Fachkräfte mit pädagogischem und verwaltungsmäßigem Know-how von Anfang an gedacht werden. Viele Jugendämter sind hier schon auf dem Weg der Zusammenführung von Leistungsangeboten und Antragslagen.

4. Eine zentrale Veränderung wird auf die Jugendhilfeplanung zukommen. Im KJSG-E sind viele Aufgabenfelder konkretisiert, die zu Mehraufwand in der Jugendhilfeplanung führen, z.B. aufgrund der Pflichten zur Kooperation mit Schule, Gesundheit, Bildung und Justiz. Die zusätzlichen Anforderungen an die Qualität der Arbeit werden vermutlich insbesondere in der Hilfe zur Erziehung zu Erhöhungen der Entgelte führen. Die erhöhten Anforderungen an die Leistungserbringer werden durch die Kommunen refinanziert werden müssen.
5. Die neuen Regelungen für Volljährige werden zu Fallzahlsteigerungen in der stationären Hilfe zur Erziehung und damit zu erheblichen Kostensteigerungen führen. Die Leistungsgewährung und der weitgehende Verzicht auf die Anrechnung eigener Einkommen (z.B. aus einer Ausbildungsvergütung) kann in vielen Fällen pädagogisch sinnvoll sein. Es werden jedoch neben der Finanzierung auch weitere pädagogische Fragen aufgeworfen.
6. Bei der Infrastruktur für die „Inklusive Lösung“ werden die vorhandenen Angebote nicht reichen. Neben der Ausgestaltung der räumlichen Angebote der Jugendhilfe im Regelbereich Kita, Jugendfreizeiteinrichtungen oder Beratungsstellen sind auch die stationären Einrichtungen wie die Inobhutnahme oder Pflegestellen umzubauen und multiprofessionell aufzustellen. Dies wird weitere Investitionskosten auf kommunaler Seite binden.

Hinweise zu einzelnen neuen Regelungen des Gesetzesentwurfes

I. Besserer Kinder- und Jugendschutz

Schutz in Einrichtungen

Die rechtlichen Neuregelungen des §§ 45,46,47 SGB VIII sind zu unterstützen. Die Arbeit der Qualitätssicherung muss aber auch im Vorfeld von Vereinbarungen erfolgen. Die gegenseitige Informationspflicht zwischen belegendem Träger und erlaubniserteilender Behörde greift in vielen Fällen schon heute. Die externe Beschwerdemöglichkeit ist eine gute Sache und kann Aufmerksamkeit und Achtsamkeit erhöhen.

Schutz in Pflegefamilien

Die Schutzkonzepte und deren Einhaltung bedürfen einer guten Aufstellung der Pflegekinderdienste und damit eine entsprechende Ausstattung. Angesichts der Fachkräftemangels im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist dies (neben den übrigen Anforderungen des KJSG-E) nicht in allen Jugendämtern kurzfristig zu realisieren.

Schutz bei Auslandmaßnahmen

Der § 38 SGB VIII wird in vielen Jugendämtern heute schon gelebt. Die rechtliche Klarstellung wird begrüßt. Die Neuregelungen sollten zur Umsetzung in allen Jugendämtern mit einer Übergangsfrist von 6 Monaten eintreten. Laufende Maßnahmen sollten nicht kurzfristig beendet werden, weil bestimmte Schutzmaßnahmen konkretisiert werden müssen.

Zusammenarbeit beim Schutz bei Kindeswohlgefährdung

Die stärkere Einbindung des Gesundheitswesens in den Kinderschutz ist richtig. Die Verpflichtungen für das Gesundheitssystem sind jedoch noch sehr schwach dargestellt. Die Möglichkeit der Rückmeldung an Melder aus dem Gesundheitssystem ist gut, aber die Art und das Ausmaß sowie der Inhalt der Rückmeldung muss in der alleinigen Zuständigkeit des Jugendamtes bleiben. In diesen sensiblen Fällen müssen Einzelfallentscheidungen getroffen werden, um den Schutz des Kindes bestmöglich sicherzustellen. Standardisierte Verfahren darf es bei der Übermittlung hochsensibler Daten nicht geben.

Wir begrüßen, dass mit dem KJSG-E eine Abrechnungsziffer der GOÄ für Ärzte eingeführt wird. Auch die psychotherapeutischen Fachkräfte sind in den neuen Verpflichtungskreis einzubinden.

Die neue Norm stärkt die multiprofessionellen Teams innerhalb des Kinderschutzes.

Die insoweit erfahrenen Fachkräfte muss es in jeder Profession geben, damit erst im eigenen System Unterstützung gewährt wird, bevor eine Kinderschutzmeldung ausgesprochen wird.

Die Zusammenarbeit wird durch die Ausrichtung der Jugendhilfe im Rahmen der „Inklusiven Lösung“ noch anspruchsvoller. Die Inklusion muss auch im Rahmen des Kinderschutzes durch Aus- und Fortbildung intensiviert werden.

Die Folge von Kinderschutzmeldungen ist auch in Bezug auf Inobhutnahmen zu beachten. Die Konkretisierung der gesetzlichen Pflichten wird zu neuen Anforderungen an Qualifizierung und Neuausrichtung einhergehen. Dies wird mit baulichen, fachlichen und personellen Ressourcen erhebliche Kostenauswirkungen haben.

Die Informationspflicht der Strafverfolgungsbehörden muss immer bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erfolgen.

II. Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen

Verbesserung für junge Volljährige im Hilfebezug und für Care-Leaver*innen

Die Reduzierung des Kostenbeitrages auf 25 Prozent des Einkommens der Hilfeempfänger ist eine Forderung der Care-Leaver und soll Anreiz sein für das Ansparen zur Verselbständigung außerhalb der Jugendhilfe und auch die Motivation zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses steigern. Die pädagogischen Überlegungen dabei können wir nachvollziehen.

Wir machen aber darauf aufmerksam, dass die jungen Volljährigen ganz erhebliche finanzielle Nachteile erleiden, wenn während einer Ausbildung die stationären Hilfen zur Erziehung beendet werden. In diesem Fall müssen sie ihr Einkommen vollständig zur Deckung ihres Existenzminimums einsetzen. Soweit sie aufstockend Leistungen nach dem SGB II erhalten, würde ihnen ebenfalls der größte Teil ihres Einkommens angerechnet. Da sie in der stationären Hilfe zur Erziehung zusätzlich zu ihrem Einkommen auch noch Taschengeld anrechnungsfrei erhalten (in den Bundesländern unterschiedlich geregelt, aber

jeweils mehr als 100 Euro pro Monat), wird der persönliche finanzielle Nachteil für die Care-Leaver dann vermutlich meist ca. 500 Euro pro Monat betragen.

Es wäre aber nicht zu rechtfertigen, die sehr kostenintensiven stationären Hilfen zur Erziehung (mindestens 3.000 bis 4.000 Euro pro Monat) nur deshalb weiter zu gewähren, um den jungen Volljährigen finanzielle Vorteile zu erhalten. Es besteht daher die Befürchtung, dass die finanzielle Bevorzugung innerhalb des Systems der Jugendhilfe mit erheblichen Akzeptanzproblemen gegenüber den Bedingungen des selbständigen Wohnens einhergehen wird.

Der weitgehende Verzicht auf die Einkommensanrechnung wird zudem erhebliche Kostensteigerungen bei den Kommunen bewirken. Dabei spielt auch die Möglichkeit der Rückkehr in die stationäre Hilfe zur Erziehung eine große Rolle. Diese Rückkehrmöglichkeit bei entsprechendem Erziehungshilfebedarf wird in Einzelfällen sinnvoll sein. Hierdurch können bestehenden Unsicherheiten bei der Beendigung von Hilfen entgegenge wirkt werden. Allerdings darf die stationäre Jugendhilfe nicht als reine Möglichkeit zur Überwindung einer Obdachlosigkeit z.B. aufgrund von Überschuldung gesehen werden. Die Jugendhilfe darf nicht zum reinen Auffangsystem für junge Erwachsene werden, wenn andere soziale Sicherungssysteme versagen.

Verbesserung der Bedingungen bei Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen

Die Hilfeplanung unter Betrachtung der Geschwisterperspektive zu erweitern, ist ein sehr guter Schritt und wird auch Folgen für die Angebote in der Inobhutnahme sowie stat. Angeboten haben, da hier u.a. neue Konzepte gefragt sind. Dies trifft insbesondere bei Geschwisterreihen mit erheblichen Altersunterschieden zu.

Die Beteiligung von Eltern ohne Personensorgerecht beim Hilfeplan zu stärken, wird aufwändig und muss noch konzeptionell gut implementiert werden. Die Bewertung der Einzelfälle und das jeweils fachlich sinnvolle Vorgehen werden zusätzliche Kapazitäten beim Jugendamt binden.

Die Einbeziehung von Dritten (Schule, Sozialleistungs- und Rehabilitätsträger) in die Hilfeplanung ist auch im Hinblick auf eine „Inklusive Lösung“ (Gesamtplanung) zu unterstützen. Die zu beteiligenden Partner müssen aber auch ihrerseits zur Kooperation verpflichtet werden.

Der Verstärkung der Zusammenarbeit der Jugendämter bezüglich der Eignung von Pflegepersonen ist wichtig. Es ist sinnvoll, die Fallhoheit beim belegenden Jugendamt zu belassen.

Die neuen Regelungen zum Erlass und zur Aufhebung der Dauerverbleibensanordnung in Pflegefamilien wird sich positiv auf die Kinder/Jugendlichen und Pflegefamilien und wegen der Transparenz auf die Eltern auswirken.

III. Hilfen aus einer Hand für Kinder mit und ohne Behinderung (Inklusive Lösung)

Die Inhalte des Neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes enthalten viele seit Jahren bekannte Regelungsvorschläge, die auch von kommunaler Seite unterstützt wurden wie zum Beispiel die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche im SGB VIII, die sogenannte „Große Lösung“.

Die Zusammenführung ist in drei Stufen vorgesehen. Zunächst ist eine Schnittstellenbereinigung zwischen Jugend- und Sozialämtern vorgesehen. In einem zweiten Schritt soll die Kinder- und Jugendhilfe eine Lotsenfunktion übernehmen, in einem dritten Schritt erfolgt die Zusammenführung.

Begrüßt wird ausdrücklich, dass die Zusammenführung über einen Zeitraum von sieben Jahren und in drei Stufen vorgesehen ist. Hierdurch wird den Sozialleistungsträgern ermöglicht, einen geordneten und transparenten Übergang zu schaffen. Allerdings können die finanziellen, personellen und organisatorischen Auswirkungen der 3- Stufe – die mit Abstand die gravierendste Veränderung mit sich bringt – aufgrund des nicht bekannten Gesetzes, das bis zum Jahr 2027 in Kraft treten soll, nicht eingeschätzt werden.

Aufgrund der geteilten Zuständigkeit zwischen örtlichem und überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche ist es jedoch zwingend erforderlich, dass die landesgesetzlichen Regelungen frühzeitig angepasst werden.

Erste Stufe der Inklusiven Lösung

In der ersten Stufe werden umfangreiche Änderungen zur Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe vorgenommen. Der Gesetzgeber hat im Referentenentwurf bei den bestehenden Hilfen nun explizit Kinder und Jugendliche mit Behinderung aufgenommen, sodass diese von Beginn an mitgedacht werden müssen. Dies stellt eine deutliche Verbesserung für die Betroffenen dar und ist ein wichtiger Schritt zu einer gelingenden Inklusion.

Die beratende Teilnahme der Jugendämter am Gesamtplanverfahren bei minderjährigen Leistungsberechtigten wird ebenfalls als positiv eingestuft, da hieran auch die Normierung des Vorschlagsrechts zur Gesamtpfankonferenz anschließt. Die Teilnahme des Jugendamtes in diesen Verfahren ist dazu förderlich, bereits im Stadium vor der Zuständigkeitszusammenführung unter dem Dach des SGB VIII die Jugendämter und damit den systemischen Blick auf umfängliche Bedarfe des jungen Menschen und seiner Familie einzuspeisen.

Der Referentenentwurf regelt in § 119 SGB IX (neu) die gemeinsame Gesamtpfankonferenz. Auch damit stellt der Gesetzgeber die besondere Bedeutung zwischen Jugend- und Eingliederungshilfe heraus. Aus diesem Grund ist die Abweichungsoption (vorgebliche Sorge der Eingliederungshilfeträger um Verzögerung) – hier Einbeziehung des Jugendamtes nach § 117Abs. 6 Satz 2 SGB IX- im SGB IX zu verändern. Es sollte lediglich den Leistungsberechtigten, nicht aber den Leistungsträgern, die Möglichkeit gegeben werden, auf die Einbeziehung der zusätzlichen Fachkompetenz zu verzichten.

Zweite Stufe der Inklusiven Lösung

Durch die Etablierung eines Verfahrenslotsen im Jahr 2024 zur Begleitung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen werden die betroffenen Familien deutlich entlastet. Es kann zudem ein belastungsarmer Trägerwechsel für die Betroffenen gelingen. Weiterhin wird damit mehr Sicherheit im Umgang mit den Zuständigkeitsregelungen im Rahmen des BTHG geschaffen.

Die Verfahrenslotsen sind dauerhaft zu installieren. Da unklar ist, ob die dritte Stufe der Inklusiven Lösung durch ein weiteres Gesetz im Jahr 2027 überhaupt in Kraft tritt, brauchen die Familien, aber auch die Jugendämter eine dauerhafte Perspektive. Der Aufbau der Verfahrenslotsen wird erhebliche personelle Ressourcen binden. Eine Begrenzung dieses Einsatzes auf wenige Jahre ist nicht vermittelbar.

Inklusion in der Kindertagesbetreuung

Durch die Änderung des § 22 a Absatz 4 SGB VIII sind in Kindertageseinrichtungen zukünftig die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen und von Kindern, die von Behinderung bedroht sind, zu berücksichtigen.

Diese Regelung ist fachlich nachvollziehbar, aber in vielen Kindertageseinrichtungen nur mit erheblichem Aufwand umsetzbar. Das bestehende System der Integrationshilfen in Kindertagesstätten soll aufgelöst werden. Die individuelle Begleitung von Kindern mit

Behinderungen durch zusätzliche Unterstützungskräfte soll dadurch ersetzt werden. Dies wird nur in einem längeren Prozess in der Praxis umsetzbar sein.

Mit § 36 b Absatz 3 neu hat der Gesetzgeber die Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe- und Eingliederungshilfeträger beim Zuständigkeitsübergang geregelt. Diese Regelung wird positiv bewertet, da damit ein belastungsarmer Übergang für die Betroffenen erfolgt. Durch das frühzeitige Einbeziehen des zukünftig zuständigen Trägers gehen notwendige Informationen bereits vor Aufnahme der Hilfe an diesen über. Durch die gemeinsame Konferenz, sechs Monate vor Trägerwechsel, werden sowohl die Leistungsberechtigten selbst als auch deren Bedarfe dem neuen Träger bekannt. Da der Träger der Eingliederungshilfe zukünftig in der Regel mit den betroffenen Personen zuvor keine Berührungspunkte hatte, ist dies besonders wichtig.

In Bezug auf das Schulsystem (Schulbegleitung) ist die Verknüpfung mit dem § 27 SGB VIII folgerichtig und bei Pooling oder anderen sozialräumlichen Ansätzen fachlich umzusetzen.

Die gesamte Neuausrichtung der „Inklusiven Lösung“ wird auf kommunaler Seite einen erheblichen Fortbildungsbedarf sowie zusätzliche Personalressourcen auslösen, der in der Kostenschätzung nicht realistisch wiedergegeben wird.

IV. Mehr Prävention vor Ort

Änderung, Erweiterung und Konkretisierung von Leistungen

Die Kumulation unterschiedlicher Hilfen zur Erziehung ist eine folgerichtige Linie zur Umsetzung der „Inklusiven Lösung“.

Die Pooling-Lösung bei der Schulbegleitung mit Hilfen nach § 27 SGB VIII in diesem System trägt der vorgenannten Linie Rechnung.

Die Bewältigung von Notsituationen (bisher § 20 SGB VIII) im Kontext der erzieherischen Hilfen nach § 27 SGB VIII bedeutet immer einen erzieherischen Bedarf. Nothilfen über Patenschaften einzurichten wird kritisch gesehen, da es sich um Hilfen nach § 27 ff. SGB VIII handeln soll. Hier sind Hilfen nach § 16 SGB VIII und Patenschaften realistischer.

Stärkung eines niedrigschwelligen, unmittelbaren und sozialraumorientierten Zugangs

Die sozialraumorientierte Jugendhilfe ist eigentlich eine Grundausrichtung insbesondere der größeren Jugendämter aber auch von Kreisjugendämtern. So ist die Stärkung dieser

Angebote seit Jahren erprobt und wird durch die angedachten gesetzlichen Regelungen verstärkt werden. Die Bedeutung der Jugendhilfeplanung ist hierdurch nochmals erhöht.

Durch eine Experimentierklausel im neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verbunden mit einem erheblichen Ausbau der Bundesförderung Frühe Hilfen könnten die bereits bestehenden Praxismodelle forciert werden.

V. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Recht junger Menschen auf Selbstbestimmung

Die Selbstvertretungsorganisationen sind ein logischer Folgeschritt der Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Eltern und anderen Personen, die zum Umfeld der Familie gehören. Diese Vertretungen sollten aber immer auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung agieren und müssen immer das Kindeswohl im Blick haben. Beispielsweise sollten Selbsthilfegruppen im Gesundheitssystem gefördert werden.

Beschwerdemöglichkeiten

Die Schaffung von Ombudsstellen wird inhaltlich begrüßt, stellt aber auch eine zusätzliche Aufgabe dar, für die personelle Ressourcen erforderlich sind. Die Ombudsstellen werden ein Instrument neben den bereits bestehenden Beschwerdewegen sein.

Stärkung in der Beratung, Hilfeplanung und bei der Inobhutnahme

Das umfassende Paket der Beratung, Aufklärung sowie die Einrichtung von Lotsen in der Eingliederungshilfe bedürfen insgesamt erheblicher zusätzlicher Kapazitäten und Qualifizierungen von Fachkräften.

Schlussbemerkung zu den finanziellen Auswirkungen auf die Kommunen

Die beschriebenen Leistungsverbesserungen, der Zuwachs an Leistungsempfängern, der große Zuwachs an Beratungs- und Planungsaufgaben und die notwendige Qualifizierung der Fachkräfte bei den Jugendämtern sowie die zu erwartenden Aufwüchse der Leistungsentgelte in den Hilfen zur Erziehung werden zu einem sehr erheblichem Kostenaufwuchs bei den Kommunen als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe führen. Aufgrund der von vielen Städten abgegebenen Schätzungen zu den einzelnen Positionen müssen wir feststellen, dass der Gesetzentwurf keine belastbare Kostenschätzung enthält. Die dort aufgeführten Mehrbelastungen von Ländern und Kommunen in Höhe von 113,8 Mio.

Euro jährlich (Personalaufwand, Sachkosten und Gemeinkosten) bilden den tatsächlichen Aufwand nicht annähernd realistisch ab. Wir gehen davon aus, dass zusätzliche Mehrkosten von mindestens 100 Mio. Euro jährlich auf die Kommunen zukommen. Dies ist lediglich eine sehr vorsichtige Schätzung, die zudem die 3. Stufe der Inklusiven Lösung nicht mitberücksichtigt.

Es ist zwingend erforderlich, eine belastbare Kostenschätzung vorzunehmen, um das System der Kinder- und Jugendhilfe vor einer personellen und finanziellen Überforderung zu bewahren.

Die Mehrkosten aufgrund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes müssen zudem den Kommunen vollständig ausgeglichen werden.

Sollte eine Kostenschätzung und eine Regelung zum Ausgleich der Mehrkosten aus Anlass des Gesetzgebungsverfahrens zu diesem Entwurf unterbleiben, werden wir den betroffenen Kommunen in den Flächenländern empfehlen, sowohl die Übertragung dieser geänderten Aufgaben durch neue landesgesetzliche Übertragungsakte und die Durchführung von Kostenschätzungen im Rahmen der landesrechtlichen Konnexitätsregelungen notfalls gerichtlich durchzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Stefan Hahn', written in a cursive style.

Stefan Hahn